

Aktuelle Urteile im Überblick

Ausgleichserhaltende Eigenkündigung einer Handelsvertreter-GmbH

OLG München, Urt. v. 19.01.2006, Az.: 23 U 3885/05

Auf die Unzumutbarkeit der Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen Alters oder Krankheit kann sich ein Versicherungsvertreter, der in der Rechtsform einer GmbH tätig ist, grundsätzlich nicht berufen. Etwas anderes kann gelten, wenn der Versicherungsvertrag so ausgestaltet ist, dass das Vertragsverhältnis mit der Person des Gesellschafter-Geschäftsführers steht und fällt. Sofern der mit einer Versicherungsvertreter-GmbH geschlossene Vertrag aber für die Leistungsverpflichtungen des Versicherungsvertreters nicht auf die Person eines bestimmten Geschäftsführer-Gesellschafters abstellt, kann die interne Organisation der Versicherungsvertreter-GmbH keine rechtlich ausschlaggebende Bedeutung haben.

Abgrenzung zwischen Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter

OLG Zweibrücken, Urt. v. 09.03.2005, Az.: 1 U 100/04

Wer in seinem Firmenstempel neben seinem Namen lediglich den Zusatz „Finanzberatung“ aufführt, seine Tätigkeit im Briefkopf als „unabhängige Finanzberatung“ bezeichnet und mit dem Versicherer nur eine Courtage-Vereinbarung ohne Vollmachten des Versicherers zu seinen Gunsten abgeschlossen hat, ist Versicherungsmakler. Die Tatsache, dass er Antragsformulare des Versicherers zur Verfügung hat und von ihnen Gebrauch macht und dass er nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine „Provision“ vom Versicherer erhält, steht dem nicht entgegen. V

Wirksame Abgeltung von Ansprüchen bei einer vor Vertragsende getroffenen Vereinbarung durch nach Vertragsende erfolgten Vollzug

OLG Köln, Urt. v. 20.01.2006, Az.: 19 U 124/05 Auch wenn eine Vereinbarung vor Vertragsende von beiden Parteien unterzeichnet wird, werden weitergehende Ansprüche des Versicherungsvertreters mit der Formulierung -„mit der Zahlung dieses Betrages sind alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis und dessen Beendigung erledigt“ - ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertreter die Zahlung des Unternehmers nach Vertragsende beanstandungslos entgegennimmt. Die nach Vertragsende erfolgte Zahlung beinhaltet ein neues stillschweigendes Angebot auf Abschluss/Vollzug der Abfindungsregelung. Dieses Angebot nimmt der Versicherungsvertreter durch beanstandungslose Entgegennahme des Geldes konkludentan (vgl. § 151 BGB).

Umfang der Verschwiegenheitspflicht des § 90 HGB

LG Leipzig, Urt. v. 30.09.2005, Az.: 6 HK 0 4539/03 Kundennamen und Anschriften, die einem Handelsvertreter während seiner Tätigkeit für den Unternehmer bekannt geworden sind, gehören zwar zu den Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 90 HGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist es mit dem Leitbild des § 90 HGB jedoch grundsätzlich nicht vereinbar, einem Handelsvertreter jegliche Verwertung von Kundenanschriften, die ihm während seiner Tätigkeit für das früher vertretene Unternehmen bekannt geworden sind, zu untersagen. Einen generellen Anspruch auf Erhaltung eines Kundenkreises hat der Unternehmer nicht. Er kann das Vorgehen seines früheren Handelsvertreters wettbewerbsrechtlich nur dann beanstanden, wenn sich dieser bei dem Wettbewerb um die Kundschaft unlauterer Mittel bedient. Dies ist nicht der Fall, wenn ein ausgeschiedener Vertreter Adressen von Kunden verwertet, die in seinem Gedächtnis geblieben sind, die keinen dauerhaften geschäftlichen Kontakt zum bisherigen Unternehmen aufgenommen haben oder sich ohne Zutun des Handelsvertreters zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem alten Unternehmer entschlossen haben.

Wirklich nur Verwaltungsprovision? Zur Auslegung einer Provisionsvereinbarung und zum Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB

BGH, Urt. V. 14.06.2006, Az.: ZR 261/04 Bestimmt eine Provisionsvereinbarung eines Versicherungsvertrages, die generell zwischen Abschlussprovisionen, Verlängerungsprovisionen und „Verwaltungsprovisionen ab dem 2. Versicherungsjahr“ unterscheidet, dass der Vertreter für bestimmte Versicherungsarten keine Abschluss- oder Verlängerungsprovisionen, sondern die „Verwaltungsprovisionen ab dem 2. Versicherungsjahr“ bereits vom ersten Versicherungsjahr an erhält, so folgt daraus zwingend, dass in diesen „Verwaltungsprovisionen“ auch ein Entgelt für die Vermittlung der betreffenden Verträge enthalten ist. Eine vollständige Abbedingung des Anspruchs des Versicherungsvertreters auf Vermittlungsprovision und deren vollständige Ersetzung durch eine (echte) Verwaltungsprovision ist mit § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB nicht vereinbar (im Anschluss an Senatsurteil vom 10. Juli 2002 - VIII ZR 58/00).

Quelle: Vertriebsrecht.de 2006